

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Polling an der Grundschule Polling im Pfaffenwinkel (Gebührensatzung)

Aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 4. April 1993 erlässt die Gemeinde Polling folgende Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Polling:

§ 1 Gebührenschuld

Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner dieser Gebühren sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung zum Anfang des Monats.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird rückwirkend zum Monatsende per Lastschrift eingezogen. Hierfür ist die Abgabe eines SEPA-Lastschriftmandats erforderlich.
- (3) Am Schuljahresanfang wird die Gebühr für September und Oktober Ende Oktober per Lastschrift eingezogen.
- (4) Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats zu dem die Abmeldung erfolgt.
- (5) Es erfolgt keine Rückerstattung von Betreuungsgebühren, wenn die Mittagsbetreuung geschlossen ist.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) 1. Für die Buchungszeiten von 11.15 Uhr bis 14.00 Uhr:

1 – 3 Tage / Woche (Freitag bis 13:30 Uhr) 46,00 € / Monat
4 – 5 Tage / Woche (Freitag bis 13:30 Uhr) 75,00 € / Monat

2. Für die Buchungszeiten von 11.15 Uhr bis 15.30 Uhr:

2 – 3 Tage / Woche (Freitag bis 13:30 Uhr) 52,00 € / Monat
4 – 5 Tage / Woche (Freitag bis 13:30 Uhr) 95,00 € / Monat

Die jeweils gebuchten Tage sind im Buchungsvertrag vereinbart. Diese Gebühren treten mit Aufnahme der Mittagsbetreuung nach Nummer 1 bzw. 2 in Kraft.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes zu entrichten.
- (3) Die Beitragshöhe kann durch die Gemeinde Polling zu Beginn des Schuljahres bzw. mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten neu festgelegt werden.

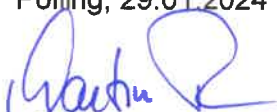
§ 5 Härteklausel

Für Erlass oder Stundung in besonderen Härten gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung vom 27.03.2023 außer Kraft.

Polling, 29.01.2024

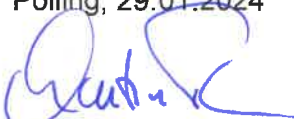


Martin Pape
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 29.01.2024. in der Gemeindeverwaltung Zimmer 2 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29.01.2024 angeheftet und am 04.03.2024 wieder abgenommen.

Polling, 29.01.2024



Martin Pape
1. Bürgermeister